

DIE

RESIDENZ

BAD VÖSLAU

RESIDENZ - PFLEGEVERTRAG

§1 Vertragspartner

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Dieser Pflegevertrag wird abgeschlossen zwischen:

Vorname / Familienname:

Geboren am: in:

Wohnhaft in: Straße:

Postleitzahl / Ort:

Telefon:

im Folgenden kurz Residenzbewohner genannt,

Der Residenzbewohner:

- ist eigenberechtigt
- wird vertreten durch Sachwalter, ausgewiesen durch Beschluss (siehe Anlage) bestellt für alle / bestimmte Angelegenheiten
- wird vertreten durch Bevollmächtigte(n), ausgewiesen durch schriftliche Vollmacht (siehe Anlage)

Sachwalter / Vertreter: Herr / Frau

Titel / Vorname / Familienname: _____

Adresse: Straße: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Telefon: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

einerseits, und der

SENIORENRESIDENZ BAD VÖSLAU Ges.m.b.H.,

A-2540 Bad Vöslau, Florastraße 1-5

als Rechtsträger der Pflegeeinrichtung

im Folgenden kurz SRBV genannt, andererseits, wie folgt:

§2 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem _____

und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

ist befristet und endet am _____, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§3 Unterkunft

Dem Residenzbewohner wird in der
Residenz Bad Vöslau am Kurpark, A-2540 Bad Vöslau, Florastraße 1-5, ein
 Pflegeeinbettzimmer / Pflegezweibettzimmer zur Nutzung überlassen:

Die Pflegezimmer sind ausgestattet mit:

- Einbauschränk mit kleinem Wertfach, Pflegebett elektrisch verstellbar und Spezialmatratze, Aufrichtehilfe mit Bettleuchte und Schwesternnotruf
- Bad mit Dusche (bodengleich ohne Stufe), WC, Waschtisch, verstellbaren Spiegel mit Beleuchtung, Haltegriff, Duschstuhl, Schwesternnotruf
- Antennenanschluss mit Rundfunk und Fernsehen (Satellit)
- Telefonanlage mit eigener Durchwahlrufnummer (Gespräche innerhalb des Hauses sind kostenfrei)
- Notruf mit Gegensprechanlage
- Namensschild an der Türe zum Pflegezimmer

Eine Änderung des körperlichen und / oder geistigen Gesundheitszustandes rechtfertigt eine Verlegung in ein Zimmer einer anderen Kategorie bzw. Ausstattung.

Die Mitnahme eigener Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände ist eingeschränkt möglich. Für die eingebrachten Gegenstände wird keinerlei Haftung übernommen.

Die Mitnahme eines Haustieres ist eingeschränkt möglich.

Zur Abdeckung von Personen- und Sachschäden sorgt der Residenzbewohner selbst für den Abschluss einer Haushalts- / Privathaftpflichtversicherung im erforderlichen Umfang. Zudem hat die Heimleitung eine Feuerversicherung abgeschlossen. Nähere Details zur Brandverhütung und den übrigen relevanten Sicherheitsvorschriften sind aus der geltenden Hausordnung zu entnehmen.

Der Residenzbewohner sorgt selbst für den Abschluss einer Haushalts- / Privathaftpflichtversicherung im erforderlichen Umfang.

Der Residenzbewohner ist ausdrücklich einverstanden, dass ein Türschild mit seinem Namen an der Türe zum Pflegezimmer angebracht wird.

§4 Gemeinschaftsräume und –Einrichtungen

Der Residenzbewohner ist berechtigt; alle in der SRBV vorhandenen Gemeinschaftsräume und Einrichtungen mitzunutzen. Das sind:

- Aufenthaltsräume, Speiseraum
- Die Konditorei
- Bibliothek
- Gymnastik-Raum
- Hallenbad
- Andachtsraum
- Garten, Gemeinschaftsterrasse
- Aufzug

Die Residenzbewohner verpflichten sich zudem die Einrichtungen bestimmungsgemäß und schonend zu nutzen.

§5 Verpflegung

Es werden folgende Mahlzeiten angeboten:

Frühstück, Mittagessen, Jause, jederzeit Getränke (z.B. Tee, Mineralwasser) und Abendessen.

Die Möglichkeit von Schon- und Diätkost ist gegeben. Hinsichtlich der Art der Schon- und Diätkost ist das Einvernehmen mit der SRBV herzustellen.

§6 Grundleistung

Die Grundleistung umfasst:

- Vermittlung von ärztlicher Betreuung
- Unterkunft und Verpflegung im oben angeführten Ausmaß
- Wäscheversorgung und Reinigung der Unterkunft
- Waschen von Leibwäsche
- Organisation geselliger und kultureller Veranstaltungen
- Betreuungsangebote / Seniorenbetreuung / Beschäftigungstherapie
- Gymnastik
- Ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost

§ 7 Grundtarif

Für die Leistungen der SRBV ist das laut kundgemachtem Tarif tägliche Grundentgelt in Höhe von derzeit € 76,57 zu entrichten. Das Grundentgelt umfasst folgende Leistungen:

Bereitstellung der Unterkunft (§ 3) sowie die Nutzung von Gemeinschaftsräumen und Einrichtungen (§ 4), die Verpflegung (§ 5) und die Grundleistung (§ 6).

Bei Aufhalten unter 30 Tagen wird ein Kurzzeitzuschlag von € 9,50 pro Tag verrechnet.

Allfällige Änderungen werden gemeinsam mit einer Tarifänderung von der SRBV im Voraus bekannt gegeben. Tarifänderungen bedingen keine neue Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 8 Zuschlag für Pflegeleistungen

Für die Leistungen der SRBV ist der laut kundgemachten Tarif (siehe angeschlossene Tarifliste) tägliche Zuschlag für Pflegeleistungen zu entrichten.

Die Pflegebewertung beruht auf der für den Residenzbewohner zu führenden Pflegedokumentation.

Auf Grund der Pflegebewertung und der vorläufigen Einstufung in die Pflegestufe ____ ist ab Vertragsbeginn folgende (angekreuzte) Pflegegebühr zu entrichten:

Pflegestufe	ST 1	ST 2	ST 3	ST 4	ST 5	ST 6	ST 7
Grundtarif	76,57	76,57	76,57	76,57	76,57	76,57	76,57
Zuschlag für Pflegeleistung	70,45	70,45	70,45	70,45	80,66	90,87	121,50
Pflegegebühr Doppelzimmer	147,02	147,02	147,02	147,02	157,23	167,44	198,07

Aufgrund Ihres Wunsches wird nach Verfügbarkeit ein Einbettzimmer zur Verfügung gestellt. Dafür ist ein Einbettzimmerzuschlag in Höhe von derzeit € 25,50 / Tag zu entrichten.

Entsprechend der jährlichen oder anlassbezogenen Neubewertung des Pflegebedarfes erfolgt die Anpassung der Einstufung. Es ist daher dann der entsprechende Tarif zu bezahlen.

§ 9 Sonderleistungen

Folgende Leistungen sind gegen gesonderte Bezahlung verfügbar:

- Der Gesundheit und dem Wohlbefinden dienende Leistungen ohne ärztliche Anordnung (z.B. Massagen)
- Waschen und Bügeln der Privatwäsche
- Kleiderreinigung (Putzerei)
- Friseur, Pediküre
- Bildungs- und Freizeitangebote (z.B. Transportdienste, Ausflüge, usw.)

Soweit diese Sonderleistungen über die Grundbetreuung (§ 6) hinausgehen.

Ich stimme der Verwendung eines GPS – Bandes für den Fall dass dies erforderlich erscheint auf eigene Kosten ausdrücklich zu.

§ 10 Zahlungsbedingungen

Ein Monatsentgelt (Grundtarif plus Zuschlag für Pflegeleistungen für 30 Tage) ist im Vorhinein zu entrichten und wird mit der letzten Rechnung gegengerechnet.

Das Entgelt ist monatlich bis spätestens 5. des Folgemonats auf das Konto der SRBV zu überweisen.

§ 11 Minderung des Entgeltes

Bei Urlaub, Krankenhaus- oder Kuraufenthalt wird dem Residenzbewohner ab dem 1. Tag der Abwesenheit das Grundentgelt abzüglich der Kosten für die Verpflegung, Wäscheversorgung und Reinigung der Unterkunft verrechnet. Das Ausmaß der Rückvergütung ergibt sich aus der kundgemachten Tarifliste. Abreise- und Rückkunftstag werden jeweils voll in Rechnung gestellt.

§ 12 Veränderungen des Entgeltes (Tarifanpassung)

Die Tagsätze der Tarife werden jährlich neu berechnet.

Für eine Tarifänderung maßgebliche Umstände sind:

- Gesetzesänderungen
- behördliche Verfügungen
- neue Kollektivvertragslöhne
- Änderungen des Verbraucherpreisindex
- neue Steuern, Abgaben und Gebühren oder deren Erhöhung
- vermehrter Personalbedarf aufgrund erhöhter Pflegebedürftigkeit.

Sämtliche Änderungen dieser Umstände werden in ihrem Steigerungs- bzw.

Minderungsausmaß jährlich bei der Tarifierstellung berücksichtigt.

§ 13 Rechte des Bewohners

Die Bewohnerrechte des § 14 der NÖ Pflegeheim-Verordnung sind sicher zu stellen.

Insbesondere sind dies:

- respektvolle Behandlung und höflicher Umgang
- Achtung der Privat- und Intimsphäre
- Wahrung der Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung
- Einsichtnahme in die Dokumentation der diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen einschließlich allfälliger Beilagen
- Sicherstellung der Dokumentation von Willensäußerungen des Residenzbewohners

- Richtigstellung von Daten
- Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die sich in allen Angelegenheiten an die Direktion wenden kann, in wichtigen Belangen von der SRBV zu verständigen ist und der Auskünfte zu erteilen sind
- rasche und individuelle Behandlung von persönlichen Anliegen
- rasche, objektive und angemessene Bearbeitung von Beschwerden
- konfessionelle Freiheit und seelsorgerische Betreuung
- Ermöglichung eines Sterbens in Würde, wobei dem Gebot der bestmöglichen Schmerztherapie Rechnung zu tragen ist
- Sterbebegleitung durch Angehörige oder andere Vertrauenspersonen
- jederzeitige Besuchsmöglichkeit unter Rücksichtnahme auf die übrigen Residenzbewohner und die Organisation der SRBV
- Verwendung der eigenen Kleidung
- Urlaub außerhalb der SRBV
- Zugang zum eigenen Telefon und dessen ungestörte Benutzung
- Beibehaltung und Förderung der sozialen Außenkontakte
- Mitwirkungsrecht bei der Freizeitgestaltung

§ 14 Haftung und Sorgfaltspflichten der SRBV

Für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen haftet die SRBV uneingeschränkt nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Sie verpflichtet sich unwiderruflich, vom Residenzbewohner keine Erklärungen abzuverlangen oder entgegenzunehmen, die eine Einschränkung dieser Haftung bewirken würden.

Zu den Sorgfaltspflichten der SRBV zählen insbesondere:

- Gewährleistung des Zuganges zur gebotenen medizinischen Versorgung inklusive einer ausreichenden Schmerzbehandlung
- Gewährleistung des uneingeschränkten Zuganges zu ärztlich verordneten Maßnahmen (z.B. Verabreichung der Medikamente)
- Gewährleistung einer Pflege, die ohne Unterschied in der Person des Residenzbewohners gewissenhaft durchzuführen ist. Das Wohl und die Gesundheit des Residenzbewohners sind unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren. Jede eigenmächtige Heilbehandlung ist zu unterlassen.
- Gewährleistung der in § 14 der NÖ Pflegeheim-Verordnung enthaltenen Rechte des Heimbewohners
- Wahrung der persönlichen Freiheit des Residenzbewohners unter Berücksichtigung allfälliger medizinischer bzw. pflegerischer Notwendigkeiten zum Schutz der Gesundheit und des Lebens des Residenzbewohners oder dritter Personen, dies umfasst gegebenenfalls auch den Einsatz von GPS – Bändern.
- Anregung der Bestellung eines Sachwalters für den Residenzbewohner, wenn dieser außer Stande scheint, seine Angelegenheiten selbst zu regeln
-

§ 15 Kündigung des Vertrages durch den Residenzbewohner

Der Residenzbewohner kann den Residenz-Pflegevertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten kündigen.

Darüber hinaus kann der Residenzbewohner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag kündigen, wenn ihm die Einhaltung des Residenz-Pflegevertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die zur Nutzung überlassene Unterkunft in einen Zustand geraten ist, der sie zu dem vereinbarten Gebrauch

untauglich macht, bei Gesundheitsschädlichkeit der Unterkunft sowie bei gravierenden Mängeln in der Pflegeleistung.

§ 16 Kündigung des Vertrages durch die SRBV

Die SRBV kann den Residenz-Pflegevertrag nur aus wichtigen Gründen schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, im Fall des Punktes 1 aber einer Frist von drei Monaten, zum jeweiligen Monatsende kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- der Betrieb der SRBV eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird
- der Gesundheitszustand des Residenzbewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte medizinisch gebotene Betreuung in der SRBV nicht mehr durchgeführt werden kann
- der Residenzbewohner den Betrieb der SRBV trotz einer nachweislich erfolgten Ermahnung der Direktion fortgesetzt derart schwer stört, dass der SRBV oder den anderen Residenzbewohnern sein weiterer Aufenthalt in der SRBV nicht mehr zugemutet werden kann
- der Residenzbewohner trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Mahnung mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate in Verzug ist

§ 17 Beendigung von befristeten Verträgen

Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag endet durch Fristablauf. Das Recht auf Kündigung durch den Residenzbewohner gemäß § 15 und das Recht auf Kündigung durch die SRBV gemäß § 16 bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Beendigung des Vertrages durch Auszug bzw. Todesfall

Der Vertrag endet mit dem Auszug / Ableben des Residenzbewohners. Bereits im Voraus bezahltes Entgelt ist nach Tagen aliquot zurückzuerstatten.

Im Fall der Beendigung des Vertrages ist das Appartement geräumt von eigenen Gegenständen zurückzustellen.

Der Residenzbewohner ermächtigt die SRBV bereits jetzt, im Falle seines Auszugs oder Ablebens auf seine Kosten sämtliche Maßnahmen zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes vorzunehmen, so insbesondere Endreinigung, Reparaturen, Ausmalen u.a. sowie sämtliche Gegenstände an folgende Personen, einzeln oder gemeinsam - und zwar ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation - auszuhändigen:

Herrn / Frau

Titel / Vorname / Familienname: _____

Adresse: Straße: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Telefon: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Sollten Gegenstände des Residenzbewohners binnen vier Wochen nicht ausgefolgt werden können, so ermächtigt dieser die SRBV bereits jetzt, das Appartement räumen zu lassen und sämtliche zurückgelassenen Gegenstände nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten, in denen eine Lagergebühr verrechnet wird, in jeder beliebigen Form zu verwerten

bzw. zu vernichten. Für die dafür anfallenden Kosten ist die SRBV berechtigt, die Vorauszahlung in Anspruch zu nehmen.

§ 19 Namhaftmachung einer Vertrauensperson

Der Residenzbewohner macht Herrn / Frau

Titel / Vorname / Familienname: _____

Adresse: Straße: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Telefon: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

als Vertrauensperson namhaft, die sich in allen Angelegenheiten an die Direktion wenden kann, in wichtigen Belangen zu verständigen ist und der Auskünfte in medizinischen und pflegerischen Belangen zu erteilen sind und auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren ist. Diese Namhaftmachung kann jederzeit widerrufen oder geändert werden.

§ 20 Pflichten des Residenzbewohners

Der Residenzbewohner hat seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu zählen insbesondere:

- die gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Mitbewohner
- die Einhaltung der Hausordnung (siehe Anlage)

Der Residenzbewohner verpflichtet sich zur Antragstellung auf Erhöhung des Pflegegeldes bei erhöhtem Pflegebedarf und zur Bekanntgabe der bescheidmäßig festgesetzten Pflegegeldstufe. Kommt der Residenzbewohner bei einer nachhaltigen Veränderung des Pflegebedarfs der Antragstellung auf Neubemessung des Pflegegeldes nicht innerhalb von vier Wochen nach, ist die SRBV gemäß Bundespflegegeldgesetz berechtigt, für den Residenzbewohner einen Antrag auf Erhöhung bzw. Herabsetzung der Pflegestufe zu stellen. Der Residenzbewohner ist berechtigt, bei geringerem Betreuungs- oder Pflegebedarf eine Herabsetzung der Pflegestufe zu beantragen.

§ 21 Beschwerden und Gerichtsstand

Der Residenzbewohner hat das Recht, besondere Vorkommnisse, schwerwiegende Mängel und Abweichungen von den vereinbarten Leistungen an die Direktion der SRBV zu melden oder Beschwerde an die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde oder an den NÖ Patienten- und Pflegeanwalt zu richten.

Für Klagen aus diesem Vertrag ist das Gericht örtlich zuständig, in diesen Sprengel der Wohnsitz des Residenzbewohners, sein gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort einer allfälligen Beschäftigung liegt.

Für Klagen des Residenzbewohners gegen die SRBV ist auch jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel die SRBV liegt.

§ 22 Schlussbestimmung

Für eine Änderung oder Ergänzung des Vertrages ist Schriftform erforderlich jedoch sind formlose Erklärungen des Heimleiters gültig, falls diese zum Vorteil des Heimbewohners/der Heimbewohnerin sind.

.....
Seniorenresidenz Bad Vöslau GmbH

.....
Ort, Datum

.....
(Residenzbewohner bzw. Vertreter lt. § 1)

SEPA - LASTSCHRIFTMANDAT

Mandatsreferenz: Seniorenresidenz Bad Vöslau GmbH
A-2540 Bad Vöslau, Florastraße 1-5
Creditor-ID: AT51ZZZ00000011434

Ich ermächtige die Seniorenresidenz Bad Vöslau GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschriften einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Seniorenresidenz Bad Vöslau GmbH auf mein Konto gezogene SEPA-Lastschriften einzulösen

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Datum der Belastung, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

KontoinhaberIn:	
IBAN:	BIC:

Datum

Unterschrift des
Kontozeichnungsberechtigten

Referenz:

App.